

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG

gültig ab 11.11.2022

für den Alternativen Investmentfonds

Hypo Vermögensmanagement 100

**Es handelt sich um einen Investmentfonds
gemäß §§ 166 f InvFG 2011 in Verbindung mit AIFMG**

Thesaurierer: ISIN AT0000A0RGL8

der

MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH

Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27
1030 Wien

AIFMG – Alternative Investmentfonds Manager Gesetz
InvFG 2011 – Investmentfondsgesetz 2011 idgF



AT0000A0RGL8

AUSGABE 11/22

Dieses Dokument wurde im November 2022 entsprechend den aktuellen Fondsbestimmungen erstellt. Der Investmentfonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) und professionellen Kunden vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 15.03.2019 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.masterinvest.at). Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger, in Papierform und/oder auf elektronischem Weg auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor. Die Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle / Depotbank *) sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Weitere Informationen zum Fondsvermögen können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

*) Depotbank im Sinne des InvFG 2011

Verwahrstelle im Sinne des AIFMG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN	5
ABSCHNITT I	6
1 IDENTITÄT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT / ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS MANAGER (AIFM)	6
1.1 BEZEICHNUNG ODER FIRMA; RECHTSFORM; GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT; ANGABE DES REGISTERS UND DER REGISTEREINTRAGUNG; GELTENDE RECHTSORDNUNG	6
1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT	6
1.3 NAME UND FUNKTION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSORGANE. ANGABE DER HAUPTFUNKTIONEN, DIE DIESE PERSONEN AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT AUSÜBEN, WENN SIE FÜR DIESE VON BEDEUTUNG SIND	6
1.4 GESCHÄFTSJAHRE	6
1.5 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT	6
1.6 ANGABE DER GESELLSCHAFTER	6
1.7 ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK	6
1.8 PFLICHTEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	7
1.9 ABDECKUNG POTENZIELLER BERUFSHAFTUNGSRISIKEN (§ 7 ABS. 6 AIFMG)	7
2 IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK	7
2.1 BEZEICHNUNG ODER FIRMA, RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT.	7
2.2 HAUPTTÄTIGKEIT UND AUFGABEN SOWIE PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK	7
2.3 INTERESSENSKONFLIKTE	8
2.4 UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK	8
2.5 HAFTUNGSBEFREIUNGEN	8
3 ÜBERTRAGUNG FONDSMANAGEMENT (PORTFOLIOMANAGEMENT)	9
4 IDENTITÄT SONSTIGER ÜBERTRAGENER TÄTIGKEITEN	10
5 IDENTITÄT DES PRIME BROKER	11
6 IDENTITÄT DES ABSCHLUSSPRÜFERS	11
6.1 DES INVESTMENTFONDS	11
6.2 DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH)	12
7 IDENTITÄT DES STEUERLICHEN VERTRETERS DES INVESTMENTFONDS	12
8 RECHTE DER ANLEGER	12
8.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERHÄLTNISS ANTEILINHABER UND ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS	13
ABSCHNITT II	15
1 INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS	15
1.1 BEZEICHNUNG	15
1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES INVESTMENTFONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT IST	15
1.3 KURZANGABEN ÜBER DIE AUF DEN INVESTMENTFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VOM INVESTMENTFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOBEN WERDEN	15
1.4 STICHTAG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG	19
1.5 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE	19
1.6 MÖGLICHKEITEN ZUR BEENDIGUNG DER VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SOWIE ZUR BEENDIGUNG DES INVESTMENTFONDS	20

1.7	ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN	21
1.8	VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE DER ANTEILE	21
1.9	VERFAHREN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME DER ANTEILE UNTER NORMALEN UND AUSSERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN (AUSSETZUNG)	22
1.10	ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE VERBUNDENEN KOSTEN	22
1.11	ANGABE VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE	23
1.12	REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG UND PREISERMITTLUNG	23
1.13	BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	25
1.14	BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND –POLITIK DES INVESTMENTFONDS	25
1.15	VERFAHREN, NACH DENEN DER INVESTMENTFONDS SEINE ANLAGESTRATEGIE ODER SEINE ANLAGEPOLITIK ODER BEIDES ÄNDERN KANN	26
1.16	TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK	26
1.17	RISIKOMANAGEMENT	31
1.18	RISIKOPROFIL DES INVESTMENTFONDS	34
1.19	ENTGELTE, GEBÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN DIE VOM ANLEGER MITTEL- ODER UNMITTELBAR ZU TRAGEN SIND	48
1.20	WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	53
1.21	BISHERIGE ERGEBNISSE DES INVESTMENTFONDS	53
1.22	PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS, FÜR DEN DER INVESTMENTFONDS KONZIPIERT IST	54
	ANHANG	55
1	ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	55
2	AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL	55
3	GESELLSCHAFTER	55
4	VERTRIEBSSTELLEN	56
5	LETZTE VERÖFFENTLICHUNGEN	56
6	FONDSBESTIMMUNGEN DES INVESTMENTFONDS	56
7	BÖRSEN UND MÄRKTE, AN DENEN WERTPAPIERE ERWORBEN WERDEN DÜRFEN	56
8	ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS	56
9	INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011 BZW. AIFMG	57
10	ZUSAMMENFASSUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK	57

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-INVESTMENTFONDS AN US-KUNDEN

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

ABSCHNITT I

1 IDENTITÄT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT / ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS MANAGER (AIFM)

1.1 BEZEICHNUNG ODER FIRMA, RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT, ANGABE DES REGISTERS UND DER REGISTEREINTRAGUNG, GELTENDE RECHTSORDNUNG

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Investmentfonds ist die

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27
A-1030 Wien

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG 2011) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 80746 w eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in keinem anderen Mitgliedstaat Niederlassungen.

1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Gegründet wurde die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH am 12. Juli 1985.

1.3 NAME UND FUNKTION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSORGANE. ANGABE DER HAUPTFUNKTIONEN, DIE DIESE PERSONEN AUSSERHALB DER GESELLSCHAFT AUSÜBEN, WENN SIE FÜR DIESE VON BEDEUTUNG SIND

Siehe im Anhang am Ende des Dokuments.

1.4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Das Rechtsverhältnis zwischen Verwaltungsgesellschaft und Anleger richtet sich nach österreichischem Recht. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, als vereinbart.

1.6 ANGABE DER GESELLSCHAFTER

Siehe im Anhang am Ende des Dokuments.

1.7 ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK

Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik siehe im Anhang am Ende des Dokuments. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik finden Sie auf unserer Homepage unter www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese auch kostenlos als Papierversion zur Verfügung.

1.8 PFLICHTEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihrer Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der, von ihr verwalteten, Investmentfonds (AIF und OGAW), der Anleger dieser Investmentfonds (AIF und OGAW) sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten Investmentfonds fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Ebenfalls hat die Verwaltungsgesellschaft organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden und eine Gleichbehandlung der Anleger sicherzustellen.

1.9 ABDECKUNG POTENZIELLER BERUFSHAFTUNGSRISIKEN (§ 7 ABS. 6 AIFMG)

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des Investmentfonds ergeben, nach § 7 Abs. 6 Z 1 AIFMG durch Eigenmittel angemessen abgedeckt.

Informationen zum gezeichneten Kapital sowie eingezahlten Kapital finden Sie im Anhang am Schluss des Dokuments.

2 IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK

2.1 BEZEICHNUNG ODER FIRMA, RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSSITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT

Verwahrstelle / Depotbank ist die

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1

A-6900 Bregenz

Die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz hat gemäß Bescheid vom 14.07.2011 GZ FMA-IF25 9204/0001-INV/2011 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle / Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle / Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle / Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle / Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

2.2 HAUPTTÄTIGKEIT UND AUFGABEN SOWIE PFLICHTEN DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK

Die Verwahrstelle / Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds (§ 39 Abs. 2 InvFG

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle / Depotbank ergeben sich aus dem Depotgesetz, den einschlägigen Vorschriften, allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, dem Verwahrstellenvertrag, den Fondsbestimmungen sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle / Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG übernommen:

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

2.3 INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Hypo Vorarlberg Bank AG eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft hält.

Die Hypo Vorarlberg Bank AG ist nicht exklusiv für die Verwaltungsgesellschaft und den Anleger tätig und darf die Funktion der Verwahrstelle / Depotbank auch für andere Sondervermögen anderer Verwaltungsgesellschaften und deren Anleger erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an die Verwahrstelle / Depotbank ausgelagert. Die Verwahrstelle / Depotbank hat zudem gleichzeitig sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Investmentfonds den Vorschriften des InvFG sowie den Fondsbestimmungen des Investmentfonds entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle / Depotbank haben organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, finden Sie auf unserer Homepage www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

2.4 UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE / DEPOTBANK

Die Verwahrstelle / Depotbank setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste der von der Verwahrstelle / Depotbank mitgeteilten Unterverwahrer finden Sie auf unserer Homepage www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft.

Die Liste der Unterverwahrstellen sowie weitere Informationen können dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwahrstelle / Depotbank hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, können bei der Verwahrstelle / Depotbank angefordert werden.

2.5 HAFTUNGSBEFREIUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Verwahrstelle / Depotbank für die Verwahrung der Vermögenswerte vereinbart, dass anstelle der Verwahrstelle / Depotbank ein Unterverwahrer dann haftet, wenn sich die Verwahrstelle / Depotbank gemäß § 19 Abs 13 od 14 AIFMG von der Haftung befreit hat, wobei eine solche Haftungsbefreiung der Verwahrstelle / Depotbank nur auf die Haftung gem. § 19 Abs 12 AIFMG bezieht und lässt diese Haftungsbefreiung insbesondere eine Haftung gem.

§ 43 InvFG 2011 unberührt. Haftungsbefreiungen der Verwahrstelle / Depotbank bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.
Derzeit liegen keine derartigen Haftungsbefreiungen vor. Sollten derartige Haftungsbefreiungen notwendig werden, wird dies durch eine Änderung dieses Dokuments bekannt gegeben.

3 ÜBERTRAGUNG FONDSMANAGEMENT (PORTFOLIOMANAGEMENT)

Für das Fondsmanagement (Portfoliomanagement) des Investmentfonds wurde die Fondsmanagementgesellschaft (Portfoliomanagementgesellschaft)

HYPO TIROL BANK AG

Meraner Straße 8
A-6020 Innsbruck

beauftragt und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Finanzmarktaufsicht angezeigt.

Die HYPO TIROL BANK AG ist gemäß § 1 BWG (Kreditinstitut) zur Vermögensverwaltung berechtigt.

Diese wird für den Investmentfonds auf der Grundlage eines mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages über das Fondsmanagement tätig. Die Fondsmanagementgesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt aus schwerwiegenden Gründen gekündigt werden. Es entstehen keine über Abschnitt II / Punkt 1.19 hinausgehende, das Fondsvermögen belastende Kosten.

PFLICHTEN

Die Fondsmanagementgesellschaft hat die Pflicht, die ihr übertragenen Aufgaben stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen sowie im besten Interesse des Anteilhabers zu agieren. Die mit der Aufgabe betrauten Personen müssen gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen.

Zu ihren Pflichten gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, die Übernahme und Glattstellung von Derivatepositionen, das Management liquider Mittel, die Umsetzung von Kapitalmaßnahmen. (Diese Auflistung ist nicht abschließend. Sämtliche Aufgaben und Pflichten zwischen Verwaltungsgesellschaft und Fondsmanagementgesellschaft und dem Investmentfonds sind in einem eigenen Übertragungsvertrag geregelt.)

INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass HYPO TIROL BANK AG eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft hält.

HYPO TIROL BANK AG ist nicht exklusiv für die Verwaltungsgesellschaft und den Anleger tätig und darf das Fondsmanagement auch für andere Investmentfonds und deren Anleger erbringen.

HYPO TIROL BANK AG ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen der Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Investmentfonds für das Sondervermögen zu erwerben.

HYPO TIROL BANK AG ist nicht grundsätzlich daran gehindert, Handelsgeschäfte selber oder über mit ihm verbundene Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

Es wurden organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Weitere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

4 IDENTITÄT SONSTIGER ÜBERTRAGENER TÄTIGKEITEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

COMPLIANCE UND GELDWÄSCHE ANFORDERUNGEN

Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Gertrude Fröhlich-Sandner-Straße 1/ Top 13
A-1100 Wien

PARTIELLE ÜBERTRAGUNG DER SORGFALTS-PFLICHTEN

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

INTERNE REVISION

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

ADMINISTRATIVE TÄTIGKEITEN DER FONDSBUCHHALTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG SOWIE BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS JE ANTEIL INKL. DER ENTWICKLUNG DES VAR-ANSATZES UND DESSEN BERECHNUNG

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt / Main

SUBDELEGATION HINSICHTLICH IT-INFRASTRUKTUR UND IT-SYSTEME

Universal-IT Services-Gesellschaft mbH („UIS“)

Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt / Main

WARTUNG IT-SYSTEM (NETZWERKBETRIEB INKLUSIVE NETZWERKMANAGEMENT, PC- DIENSTLEISTUNGEN)

ACP IT Solutions GmbH

Pfeiffergasse 2
A-1150 Wien

IT-DIENSTLEISTUNGEN (SOFTWAREENTWICKLUNG UND BETREUUNG)

more.Software GmbH

Wagenschöngasse 7
A-3061 Ollersbach

STIMMRECHTSAUSÜBUNG

IVOX Glass Lewis GmbH

Kaiserallee 23a
D-76133 Karlsruhe

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

STIMMRECHTSWEITERGABE

Broadridge Financial Solutions Limited

193 Marsh Wall
London E14 9SG
England
Vereinigtes Königreich

Broadridge Investor Communication Solutions, Inc.

51 Mercedes Way
Edgewood
NY11717
Vereinigte Staaten von Amerika

MELDUNG VON MELDEPFLICHTIGEN DERIVATEKONTRAKTEN NACH ART. 9 DER EU-VERORDNUNG NR. 648/2012 (AUSSCHLIESSLICH FÜR ETDS)

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Hansaallee 3
D-40549 Düsseldorf

Die Pflichten aus den übertragenen Dienstleistungen an Dritte werden in den entsprechenden Verträgen festgehalten.

INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Hypo Vorarlberg Bank AG sowie Universal-Investment-Gesellschaft mbH eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten. Es wurden organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden. Nähere Informationen zum Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen können, können bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

5 IDENTITÄT DES PRIME BROKER

Derzeit wird kein Prime Broker eingesetzt.

6 IDENTITÄT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

6.1 DES INVESTMENTFONDS

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Donau-City-Straße 7
A-1220 Wien

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor abrufen können.

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Investmentfonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Investmentfonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Die Pflichten des Abschlussprüfers können den Anteilhabern auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

6.2 DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH)

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Donau-City-Straße 7
A-1220 Wien

Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern, bei Genossenschaften von den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

Die Pflichten des Abschlussprüfers können den Anteilhabern auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

7 IDENTITÄT DES STEUERLICHEN VERTRETERS DES INVESTMENTFONDS

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Donau-City-Straße 7
A-1220 Wien

Die genannte Gesellschaft übernimmt die steuerliche Vertretung des Investmentfonds gem. § 186 Abs. 2 InvFG 2011 und wurde der Meldestelle bekannt gegeben.

Anteilshaber können sich bei steuerlichen Fragen direkt an den steuerlichen Vertreter wenden.

Die Pflichten des steuerlichen Vertreters können den Anteilhabern auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

8 RECHTE DER ANLEGER

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbaren Rechten im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle / Depotbank oder Unterverwahrstellen, der Fondsmanagementgesellschaft, sowie des Abschlussprüfers wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen / Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle / Depotbank bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

8.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERHÄLTNIS ANTEILINHABER UND ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

MITEIGENTUMSRECHT UND STIMMRECHTE

Siehe dazu Abschnitt II / Punkt 1.5 Hauptmerkmale der Anteile.

RÜCKGABERECHT

Siehe dazu Abschnitt II / Punkt 1.9 Verfahren und Bedingungen der Rücknahme.

INFORMATIONENRECHTE

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen, von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Die Bereitstellung von weiteren Informationen über das Fondsvermögen (z.B. Full Holdings) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten von Anteilsinhabern ist möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Verwaltungsgesellschaft.

ANLEGERBESCHWERDEN

Mögliche Beschwerden können an die E-Mail-Adresse (office@masterinvest.at) oder schriftlich an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

Die MASTERINVEST ist ebenfalls Mitglied der "Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft - Banken und Kapitalanlagegesellschaften", an welche Sie sich bei Beschwerden wenden können (www.bankenschlichtung.at).

GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesem Investmentfonds unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Verweisnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

VERTRAGSBEZIEHUNG (INVESTMENTVERTRAG ZWISCHEN ANTEILINHABER UND VWG/AIFM)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen, wobei diese Aufgabe an die Verwahrstelle / Depotbank übertragen wurde. Die Anteilinhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Abschnitt II / Punkt 1.19.

ABSCHNITT II

1 INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1.1 BEZEICHNUNG

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung **Hypo Vermögensmanagement 100** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 166 f InvFG 2011 iVm AIFMG. Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der Investmentfonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Der Investmentfonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht reguliert.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Investmentfonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Investmentfonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: NR4A5P.99999.SL.040.

Der Investmentfonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

1.2 ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES INVESTMENTFONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT IST

Investmentfonds wurde am 23.09.2011 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

1.3 KURZANGABEN ÜBER DIE AUF DEN INVESTMENTFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VOM INVESTMENTFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOBEN WERDEN

STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE ANLEGER

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten ist angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EINKÜNFTEERMITTLUNG AUF FONDSEBENE

Die Erträge eines Investmentfonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Investmentfonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

PRIVATVERMÖGEN

VOLLE STEUERABGELTUNG (ENDBESTEuerung), KEINE STEUERERKLÄRUNGSPFLICHTEN DES ANLEGERS

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt) -pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilswert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Investmentfonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

AUSNAHMEN VON DER ENDBESTEuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) -Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO (Bundesabgabenordnung) möglich.

BESTEuerung AUF FONDSEBENE

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25 % KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 % KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

BESTEuerung AUF ANTEILSCHEININHABEREbene

VERÄUSSERUNG DES FONDSANTEILES

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25 % KESt (für Veräußerungen ab dem 01.01.2016 27,5 % KESt) einbehält.

VERLUSTAUSGLEICH AUF DEPOTEBENE DES ANTEILSCHEININHABERS

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 01.01.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. ab 01.01.2016 resp. 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25 % besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 % KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

BETRIEBSVERMÖGEN

BESTEuerung UND STEUERABGELTUNG FÜR ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN NATÜRLICHER PERSONEN

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Investmentfonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25 %ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 01.01.2016 27,5 %) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25 %ige bzw. ab 01.01.2016 27,5 %ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25 %igen (bzw. ab 01.01.2016 dem 27,5 %igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25 % resp. ab 01.01.2016 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

BESTEuerung BEI ANTEILEN IM BETRIEBSVERMÖGEN JURISTISCHER PERSONEN

Die im Investmentfonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25 %igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25 %igen KöSt-Satz.

Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25 %igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Investmentfonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25 %igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25 %igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert, der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

1.4 STICHTAG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. Jänner bis 31. Dezember. Die Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01. März des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

1.5 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

ANGABE DER ART UND DER HAUPTMERKMALE DER ANTEILE, INSBESONDERE

- **ART DES RECHTS (DINGLICHES, FORDERUNGS- ODER ANDERES RECHT), DAS DER ANTEIL REPRÄSENTIERT;**
- **ORIGINALURKUNDEN ODER ZERTIFIKATE ÜBER DIESE URKUNDEN, EINTRAGUNG IN EINEM REGISTER ODER AUF EINEM KONTO;**
- **MERKMALE DER ANTEILE: NAMENS- ODER INHABERPAPIERE, GEGEBENENFALLS ANGABE DER STÜCKELUNG;**
- **BESCHREIBUNG DES STIMMRECHTS DER ANTEILINHABER, FALLS DIESES BESTEHT;**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Investmentfonds (dingliches Recht). Er kann über die Vermögenswerte nicht verfügen. Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Verwaltungsgesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Das Miteigentum an den zum Investmentfonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine je Anteilscheingattung an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Kleinst-Erwerbbarer-Stückelung: 0,01 Anteile
(ohne Berücksichtigung einer möglichen Mindestveranlagung bei der depotführenden Stelle).

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

1.6 MÖGLICHKEITEN ZUR BEENDIGUNG DER VERWALTUNG DES INVESTMENTFONDS DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT SOWIE ZUR BEENDIGUNG DES INVESTMENTFONDS

I. KÜNDIGUNG DER VERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a. mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b. mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b. ist während einer Kündigung gemäß a. nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

II. ÜBERTRAGUNG DER VERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) drei Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

III. VERSCHMELZUNG/ZUSAMMENLEGUNG DES INVESTMENTFONDS MIT EINEM ANDEREN INVESTMENTFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA, den Investmentfonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

IV. ABSPALTUNG DES FONDSVERMÖGENS

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Investmentfonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Verwahrstelle / Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

V. ANDERE BEENDIGUNGSGRÜNDE DES INVESTMENTFONDS

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder dem Wegfall der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle / Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Investmentfonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung, das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes, das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

1.7 ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN

Eine Börseneinführung ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft nicht geplant.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Verwahrstelle / Depotbank.

1.8 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE DER ANTEILE

AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

AUSGABEAUFSCHLAG UND AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Ausgabeaufschlag an.

ABRECHNUNGSSTICHTAG

Erfolgt der Ordereingang bei der Verwahrstelle / Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) bis spätestens 14:30 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester) (Schlusstag). Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt drei österreichische Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Schlusstag.

1.9 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME DER ANTEILE UNTER NORMALEN UND AUSSERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN (AUSSETZUNG)

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Verwahrstelle / Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

RÜCKNAHMEABSCHLAG UND RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

ABRECHNUNGSSTICHTAG

Erfolgt der Ordereingang bei der Verwahrstelle / Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) bis spätestens 14:30 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende, gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester) (Schlusstag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt drei österreichische Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Schlusstag.

AUSSETZUNG

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilhabern ebenfalls bekannt zu geben.

1.10 ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE VERBUNDENEN KOSTEN

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle / Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Bei Ausgabe von Anteilscheinen ist kein Ausgabeaufschlag zu bezahlen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

1.11 ANGABE VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE

Der jüngste Nettoinventarwert des Investmentfonds (Wert eines Anteiles), der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor) veröffentlicht.

1.12 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG UND PREISERMITTLUNG

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Zur **Preisberechnung des Investmentfonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (verfügbaren) Kurse herangezogen.

Liegen aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen außergewöhnliche Umstände vor und entsprechen somit die letzten veröffentlichten Bewertungskurse ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger die Preisberechnung und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen aussetzen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Investmentfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, ein wesentlicher Teil der Wertpapiere nicht bewertet werden kann, Wertpapiere nicht rechtzeitig liquidiert werden können, oder sonstige außergewöhnliche Umstände vorliegen.

AN EINER BÖRSE ZUGELASSENE / IN GEREGELTEM MARKT GEHANDELTE VERMÖGENSWERTE

Vermögenswerte, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den Investmentfonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

NICHT AN BÖRSEN NOTIERTE ODER IN GEREGLTEN MÄRKTEN GEHANDELTE VERMÖGENSWERTE ODER VERMÖGENSWERTE OHNE HANDELBAREN KURS (SCHWER BEWERTBARE VERMÖGENSWERTE)

Vermögenswerte, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert wird durch die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle / Depotbank, die Informationsdienstleister oder externe Bewerter auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt, welches auf einer anerkannten und

geeigneten Methodik beruht. Die eingesetzten Bewertungsverfahren werden ausführlich dokumentiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden aktuelle Marktinformationen berücksichtigt.

NICHTNOTIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Schuldverschreibungen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

GELDMARKTINSTRUMENTE

Bei den im Investmentfonds befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

OPTIONSRECHTE UND TERMINKONTRAKTE

Die zu einem Investmentfonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Investmentfonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Investmentfonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Investmentfonds hinzugerechnet.

BANKGUTHABEN, FESTGELDER, INVESTMENTANTEILE

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden in der Regel mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

AUFWENDUNGEN

Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) werden einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DER PREISE

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

1.13 BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Die jeweilige Ertragsverwendung kann den Fondsbestimmungen entnommen werden.

1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND –POLITIK DES INVESTMENTFONDS

Der Investmentfonds verfolgt einen aktiven Managementansatz ohne Bezug auf eine Benchmark.

Ziel der Anlagepolitik ist auf lange Sicht die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses unter Inkaufnahme mittlerer bis hoher Wertschwankungen.

Bei dem Investmentfonds handelt es sich gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor um einen sogenannten Artikel 6 – Investmentfonds.

Dieser Artikel 6 – Investmentfonds bewirbt daher weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 8), noch wird er als Investmentfonds, welcher nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9), eingestuft.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für den Investmentfonds können in Summe bis zu 100 % des Fondsvermögens Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere, Aktienfonds, Immobilienfonds, Zertifikate, Wertpapiere und Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in Rohstoffen, Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG sowie Derivate auf die genannten Instrumente erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. In Anteile an Immobilienfonds können insgesamt bis zu 20 % des Fondsvermögens investiert werden.

Für den Investmentfonds können bis zu 100 % des Fondsvermögens Schuldverschreibungen, sonstige verbriefte Schuldtitel und Anleihefonds sowie Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (jedweder Währung, Bonität und Branche) erworben werden. Ebenfalls kann bis zu 100 % des Fondsvermögens in Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investiert werden.

Hinsichtlich des Sitzes der Subfonds bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Einschränkungen.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Investmentfonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Die Fondsbestimmungen des Investmentfonds wurden von der Finanzmarktaufsicht genehmigt.

Bei Bedarf kann es im Rahmen des Investmentfonds-Portfolios auch zu einer höheren Emittentenkonzentration kommen, wobei folgende Bestimmungen angewendet werden müssen:

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der nachfolgenden Emittenten begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben

werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf:

- Österreich
- Deutschland
- Frankreich
- Niederlande
- Finnland

Der Investmentfonds weist aufgrund des Einsatzes der gemäß den Fondsbestimmungen erlaubten Anlageinstrumente eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Der Wert der Anteilscheine des Investmentfonds kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies hat zur Folge, dass der Anleger das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurückerhält oder sogar ein Totalverlust eintreten kann. Eine Garantie für den Anlageerfolg bzw. Erreichung der Anlageziele kann nicht gegeben werden.

1.15 VERFAHREN, NACH DENEN DER INVESTMENTFONDS SEINE ANLAGESTRATEGIE ODER SEINE ANLAGEPOLITIK ODER BEIDES ÄNDERN KANN

Der Investmentfonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokuments und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokuments (KID) sowie ggf. einer Fondsbestimmungsänderung (unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Investmentfonds wesentlich verändert, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen der Verwahrstelle / Depotbank des Investmentfonds und den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

1.16 TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

I. WERTPAPIERE

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate)

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

- Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
- Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

II. GELDMARKTINSTRUMENTE

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b. von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c. von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten

durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

III. NICHT NOTIERTE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

IV. ANTEILE AN INVESTMENTFONDS (§ 71 INVFG) UND ANTEILE AN ANDEREN SONDERVERMÖGEN (§ 166 F INVFG)

Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a. diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b. das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b. sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

V. ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN GEM. § 166 ABS. 1 Z 3 INVFG (Z.B. ALTERNATIVE INVESTMENTS / HEDGEFONDS)

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 5 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 71 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

VI. ANTEILE AN IMMOBILIENFONDS (§ 166 ABS. 1 Z 4 INVFG)

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

VII. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

A. NOTIERTE UND NICHT-NOTIERTE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs.1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG 2011 ist, 10 % des Fondsvermögens,

- ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

B. VERWENDUNGSZWECK

Derivative Instrumente dürfen für den Investmentfonds zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur **Absicherung / Ertragssicherung** bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Investmentfonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der **Anlagestrategie** bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögenswerte sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

VIII. SICHTEINLAGEN ODER KÜNDBARE EINLAGEN

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100% des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

IX. KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

X. PENSIONSGESCHÄFTE

Nicht anwendbar.

XI. WERTPAPIERLEIHE

Nicht anwendbar.

XII. TOTAL RETURN SWAPS

Nicht anwendbar.

1.17 RISIKOMANAGEMENT

I. VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ZUR STEUERUNG DER RISIKEN DES INVESTMENTFONDS EINGESETZTE RISIKOMANAGEMENT-SYSTEME

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über angemessene Risikomanagementsysteme zur Bewertung, Überwachung und Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, und Kontrahenten-, Nachhaltigkeitsrisiken sowie sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken.

Die quantitativen Risikolimits in Bezug auf Marktrisiko, Kontrahentenrisiko, der Liquiditätsrisiken und der Nachhaltigkeitsrisiken des Investmentfonds werden einer regelmäßigen Prüfung unterzogen. Das Gesamtrisiko wird unter Zugrundelegung aller Vermögenswerte des Investmentfonds, durch Berechnung des Commitment-Wertes, oder durch Ermittlung eines Value at Risk-Wertes täglich ermittelt und geprüft (siehe auch Punkt 2 Gesamtrisiko § 89 InvFG). Um dabei auch die Auswirkungen potenziell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodisch Stresstests mit unterschiedlichsten Szenarien durchgeführt. Mögliche Verletzungen der Risikolimits und deren Behebung sowie die Kommunikation mit allen beteiligten Parteien (Fondsmanagementgesellschaft, Verwahrstelle / Depotbank, etc.) werden vollständig dokumentiert, archiviert und in regelmäßigen Abständen an das Risiko-Management-Committee sowie den zuständigen Unternehmensorganen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) berichtet.

Operationale Risiken sowohl auf Ebene des Investmentfonds sowie auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft werden laufend überwacht, bewertet und minimiert.

Die Risikomanagementsysteme unterliegen regelmäßig internen und externen Prüfprozessen.

Quantitative Risikolimits sind in Abschnitt II / Punkt 1.14 sowie 1.16 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Investmentfonds festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Die Berichterstattung über die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

II. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit § 14 AIFMG sowie § 88 InvFG 2011 für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds über ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagementsystem sowie über Verfahren, welche es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Investmentfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentfonds mit seinen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten deckt. Zu den Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zählen unter anderem die Auswertung der historischen Anteilscheingeschäfte zur Prognose der zu erwartenden Anteilscheinrücknahmen sowie die tägliche Kontrolle der Anteilscheingeschäfte. Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests unter Zugrundelegung von normalen als auch außergewöhnlichen Szenarien durch, mit denen die Liquiditätsrisiken des Investmentfonds bewertet und entsprechend überwacht werden. Die Stresstests simulieren einen starken Rückgang in der Liquidität der Vermögenswerte im Investmentfonds sowie atypische Rücknahmeforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihr verwalteten Investmentfonds miteinander konsistent sind.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in ihrem Modell eine Liquiditätsskala, um hoch liquide von wenig liquiden Vermögenswerten unterscheiden zu können. Die Zurechnung von Vermögenswerten zu einer Liquiditätsstufe basiert in unterschiedlichen Assetklassen auf verschiedenen Markt- und Stammdaten und wird in regelmäßigen Abständen überprüft. In jedem Investmentfonds sind Anlagegrenzen definiert, welche täglich überprüft werden und gewährleisten, dass die Anforderungen des Liquiditätsrisikomanagements eingehalten werden. Die Grenzen stehen im Einklang mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und den Rücknahmegrundsätzen, werden fortlaufend überwacht und bei Überschreitungen werden angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen. Um aktuelle und potentielle Liquiditätsprobleme und andere Notsituationen unter Beachtung

der Gleichbehandlung aller Investoren des Investmentfonds zu bewältigen, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Eskalationsprozesse.

Eine Überprüfung und eventuelle Anpassungen des Liquiditätsrisikomanagementsystems erfolgen mindestens einmal jährlich. Detailliertere Informationen zum Liquiditätsrisikomanagementsystem sowie zu den Verfahren des jeweiligen Investmentfonds werden dem Anteilinhaber bzw. Interessenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Prozentueller Anteil an Vermögenswerten des Investmentfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten:

Trifft derzeit nicht zu.

Die Berichterstattung zum jeweils aktuellen prozentuellen Anteil erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

Die Berichterstattung zu jeglichen neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

III. SICHERHEITENSTRATEGIE

Die Verwaltungsgesellschaft hat als Sicherheitenstrategie festgelegt, dass einzig Barsicherheiten (Cash Collateral) als zulässige Sicherheit anerkannt werden und diese bei einer, vom Sicherheitengeber, unabhängigen Drittbank, als Sichteinlagen angelegt werden. Der erforderliche Umfang der Besicherung wird unter Anwendung von Schwellenwerten ermittelt.

Sichteinlagen bei Kreditinstituten unterliegen dem allgemeinen Kontrahentenrisiko – näheres dazu unter „Risikoprofil des Investmentfonds“.

Die Berichterstattung zu Änderungen etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstiger Garantien erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

IV. GESAMTRISIKO

COMMITMENT ANSATZ

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundigen und wesentlichen Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Investmentfonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Investmentfonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad (Gesamtrisiko) unter Berücksichtigung eventueller Investments in andere Investmentfonds durch den Einsatz von Derivaten bis auf 200 Prozent des Wertes des Investmentfonds steigern.

V. HEBELFINANZIERUNG (§ 13 ABS. 4 AIFMG)

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines Investmentfonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Der Investmentfonds kann Hebelfinanzierung über den Einsatz börsengehandelter Derivate (z.B. Futures, Optionen, etc.) sowie OTC Derivate (z.B. Devisen-Termingeschäfte, Swaps, etc.) als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung einsetzen. Ebenso kann es durch vorübergehende Kreditaufnahme zu einer Hebelfinanzierung kommen.

Die damit verbundenen Risiken finden Sie unter dem Punkt 1.18. dieses Dokuments. Den maximalen Umfang der Hebelfinanzierung können Sie dem Punkt b. dieses Absatzes entnehmen.

A. BERECHNUNG HEBELFINANZIERUNG

Die Hebelkraft des Investmentfonds ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des Investmentfonds und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

AIF-BRUTTOMETHODE

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines Investmentfonds, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

AIF-COMMITMENT-METHODE

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines Investmentfonds, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundigen und wesentlichen Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

B. HÖCHSTMASS HEBELFINANZIERUNG

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Investmentfonds beträgt 310 % des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den Investmentfonds beträgt 210 % des Nettoinventarwertes.

Die Berichterstattung zu Änderungen zum maximalen Umfang sowie der Gesamthöhe der Hebelfinanzierung erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

1.18 RISIKOPROFIL DES INVESTMENTFONDS

Die Reihenfolge der in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken stellt keine Gewichtung dar.

Die aufgeführten Risiken können unterschiedliche Auswirkungen auf das Sondervermögen haben.

I. WESENTLICHE RISIKEN DER ANLAGEPOLITIK UND MIT VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE RISIKEN

Der Investmentfonds bezieht im Rahmen seines Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in die jeweilige Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Bereich der Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) ist ein Ereignis dessen Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Fondsinvestition haben könnte.

Einerseits können physische Umweltrisiken wie z.B. Wetterextreme, oder ein kontinuierlicher Temperaturanstieg, Umweltverschmutzung negative Auswirkungen auf Unternehmen haben, andererseits könnten sogenannte Transitionsrisiken (Risiken durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft) wie politische Regulierungen, technologische Entwicklungen, aber auch das Konsumentenverhalten positive wie negative Auswirkungen auf Unternehmen haben. Neben Umweltrisiken gilt dies genauso für Soziale Ziele (wie z.B. Arbeitsstandards, etc.) und Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung (wie z.B. Steuerehrlichkeit, Korruption, etc.).

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben und demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität und der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess des Investments berücksichtigt werden, können diese wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Wertentwicklung des Investmentfonds haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Typen zu unterscheiden ist (doppelte Materialität / Wesentlichkeit). Zum einen Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren, die negative Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Unternehmen haben können (finanzielle Materialität). Zum anderen Risiken, die von Unternehmen verursacht werden und Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinflussen können (gesellschaftliche oder ökologische Materialität).

Weitere Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Investmentfonds, finden Sie direkt beim Fondsprodukt auf der Internetseite der MASTERINVEST unter www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor. Bei einem Artikel 8 Investmentfonds finden Sie ab 1.1.2023 im ESG-Register detaillierte Angaben gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 über nachhaltige Offenlegungspflichten auf der Internetseite (Artikel 10 Dokument), vorvertragliche Information (Anhang 2) und periodische Information (Anhang 4).

Wurde das Fondsmanagement eines Investmentfonds an eine externe Fondsmanagementgesellschaft übertragen (siehe dazu ABSCHNITT I / Punkt 3), können Sie nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf der Internetseite der jeweiligen Fondsmanagementgesellschaft, oder im Fall von Sondervereinbarungen auf Basis der vereinbarten Art und Weise erhalten.

Aufgrund des Proportionalitätsprinzip berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens. Informationen zur Nachhaltigkeits-Policy der MASTERINVEST finden Sie auf der Internetseite der MASTERINVEST unter www.masterinvest.at/RechtlicheHinweise.

Die nachfolgenden Risiken können sich einerseits im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken manifestieren und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoart beitragen, oder auch für sich allein

eintreten und einen wesentlichen negativen, wie positiven Einfluss, auf die Wertentwicklung einer Investition haben.

MARKTRISIKO

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. der im Investmentfonds gehaltenen Vermögenswerte nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Schuldverschreibungen oder sonstiger verbriefter Schuldtitel können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

WERTVERÄNDERUNGSRISIKEN

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

MÖGLICHES ANLAGESPEKTRUM

Unter Beachtung der durch das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Investmentfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögenswerte z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen / Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Rechenschaftsbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

KAPITALMARKTRISIKO

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Dies kann auch zu negativen Renditen bei Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten führen.

RISIKEN AUS HANDELS- UND CLEARINGMECHANISMEN (ABWICKLUNGSRISIKO)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

INFLATIONSRISIKO

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die im Investmentfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des Investmentfonds liegen.

WÄHRUNGSRISIKO

Sofern Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Investmentfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Investmentfonds.

KONZENTRATIONSRISIKO

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte erfolgt. Dann ist der Investmentfonds von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentfonds nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentfonds beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem InvFG oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Daher können die untenstehenden Risiken die Liquidität des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass der Investmentfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte ggf. das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Investmentfonds und damit der Anteilswert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögenswerte für den Investmentfonds unter Verkehrswert zu veräußern.

RISIKO AUS DER ANLAGE IN VERMÖGENSWERTE

Für den Investmentfonds dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögenswerte ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögenswerte an Dritte kommen kann. Auch an der Börse zugelassene Vermögenswerte können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

RISIKEN BEIM ERWERB VON AKTIEN

Mit dem Erwerb von Aktien für den Investmentfonds können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits

kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen. Der Wert von Aktien spiegelt zudem nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrundeliegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubigern des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Insbesondere unterliegen Aktien vorwiegend kleinerer, weniger ausgereifter Unternehmen, in Wachstumsmärkten in der Regel höheren Schwankungen als der Markt allgemein. Die Gründe hierfür liegen darin, dass die Wertpapiere generell in kleineren Mengen gehandelt werden und dass diese Unternehmen größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt sind.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Investmentfonds enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Investmentfonds kommen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INVESTITION IN ANTEILE AN INVESTMENTFONDS

Die Risiken der Investmentfondsanteile, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Investmentfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Investmentfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Investmentfonds reduziert werden. Da die Fondsmanagementgesellschaft der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Subfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Subfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein.

Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Subfondsanteile zurückgibt. Sondervermögen, an denen der Investmentfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Subfonds zu veräußern, indem sie diese Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle / Depotbank des Subfonds zurückgibt.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANTEILEN AN IMMOBILIENFONDS

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Investmentfonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögenswerten (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt.

Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte

außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

RISIKO BEI VERANLAGUNGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN GEMÄSS § 166 ABS. 1 Z 3 INVFG

Die Risiken des Investmentfonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbbaaren Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Investmentfonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögenswerte wertmäßig belastet werden (Leverage (Hebelfinanzierung) und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte weit übersteigen.

Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilinhaber keine Nachschusspflicht!

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Investmentfonds selbst Beschränkungen unterliegen.

Der Investmentfonds kann in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT KREDITAUFNAHMEN

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds Kredite aufnehmen im - unter TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK / Kreditaufnahme - genehmigten Rahmen. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder einen Kredit nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Investmentfonds auswirken, mit der Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein kann, Vermögenswerte vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen zu veräußern als geplant.

RISIKEN BEIM ERWERB VON FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN (ZINSÄNDERUNGSRISIKO)

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Hat der Investmentfonds die Möglichkeit in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten zu investieren, so ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im Allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

KURSÄNDERUNGSRISIKO VON WANDEL- UND OPTIONSANLEIHEN

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

DERIVATE

Neben überproportionalen Gewinnchancen ist beim Handel mit Derivaten ein unter Umständen erheblicher Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus nicht auszuschließen. Solche Finanzinstrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte etc. zu ändern oder zu ersetzen, sind zumeist zudem mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Zu den Märkten, auf denen ein Handel in Derivaten erfolgen kann, gehören neben den Börsen der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer dort im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Investmentfonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkte der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass dem Investmentfonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig aufgrund nachteiliger Marktentwicklung entstehen. Das Kontrahentenrisiko besteht beispielsweise bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als jederzeit Ereignisse eintreten können, die den Abschluss von Transaktionen verhindern, insbesondere wenn die Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert wurden.

Futures-Kontrakte werden in der Regel mit dem Broker als Eigengeschäft (Principal) und nicht kommissarisch (Agent) abgeschlossen. Dadurch kann der Investmentfonds dem Insolvenzrisiko des Brokers ausgesetzt sein.

Margin-Gelder, die bei einem Broker hinterlegt werden, werden bei diesem möglicherweise mit anderen Margin-Geldern gepoolt und unterliegen somit einem Insolvenzrisiko des Brokers. Zudem könnten auch Kundenkonten bei der Insolvenz des Brokers einem so genannten Averaging unterliegen, mit der Folge, dass nicht alle gezahlten Gelder zurückerstattet werden.

OPTIONEN UND FINANZTERMINGESCHÄFTE

Der Investmentfonds kann auch in Optionen und Finanztermingeschäften anlegen. Die Entwicklung dieser Geschäfte hängt unmittelbar oder mittelbar von dem Börsen- und Marktpreis von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, dem Kurs von Devisen und Rechnungseinheiten, Zinssätzen oder anderen Erträgen ab. Diese Geschäfte, die oft zur Absicherung von Anlagen verwendet werden, sind daher mit hohen Anlagerisiken verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Volatilität der Anlagen. Die Rechte, die der Investmentfonds aus derartigen Finanztermingeschäften erwirbt, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein. Bei Verbindlichkeiten aus Finanztermingeschäften kann das Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über den zu leistenden Sicherheitsleistungen (Margins) liegen. Die nur geringen Anforderungen an Einschusszahlungen führen zu einer starken Hebelwirkung, die sich in einem Gewinn, aber auch in einem Verlust deutlich niederschlägt. Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glattstellungsgeschäfte), können dabei möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

AUSSERBÖRSLICHE TERMINGESCHÄFTE (FORWARD TRADING)

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert (so genannte OTC (= over the counter) -Geschäfte). Vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigenden Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- bzw. Verkaufsaufträge entgegenzunehmen und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben. In allen Märkten, in denen der Investmentfonds investiert hat, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktilliquidität oder -störungen können folglich dem Investmentfonds erhebliche Verluste entstehen.

SWAPS

Wenn der Vertragspartner eines Swaps seinen Leistungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommt, erleidet der Investmentfonds Verluste. Durch Veränderungen des dem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Investmentfonds ebenfalls Verluste erleiden, wenn die Erwartungen an die Marktentwicklung nicht erfüllt werden. Bei Swaps, die in Fremdwährungen konvertieren, bestehen Währungskursrisiken. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Swaps sind Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einem geregelten Markt zugelassen sind. Daher kann die Veräußerung von Swaps an Dritte sowie die Glattstellung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

DEVISENSPEKULATIONEN

Devisenspekulationen können von dem Investmentfonds durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren waren die Devisenkurse durch sehr starke Schwankungen gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und möglicher Hebelung ein großes Gewinnpotential in sich, ist jedoch gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN

Absicherungsgeschäfte über Derivate können aufgrund weiterer Faktoren (z.B. Preisverzerrungen oder verzögerte Preisfeststellung aufgrund geringer Liquidität einzelner Assets, Verzögerung zwischen Handel und Verbuchung, Nichthedgebarkeit einzelner Portfoliorisiken, unvollständige / verspätete Lieferung von Daten) nicht perfekt sein. Somit können diese Faktoren zu einer zusätzlichen negativen Wertentwicklung führen. Falls nicht alle benötigten Sicherungsinstrumente nutzbar sind, können hieraus zusätzlich Marktrisiken nur unzureichend oder gar nicht gesteuert werden.

Da Transaktionsdaten gegebenenfalls erst mit Verzögerung mitgeteilt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Marktbewegungen zwischenzeitlich zu Änderungen bei den Derivatepreisen und der tatsächlich abgesicherten Position des Basiswertes führen. Das kann zu einer unvollständigen Absicherung des Basiswertes oder einer fehlenden Korrelation zwischen den eingesetzten Sicherungsinstrumenten und den Wertpapierpositionen führen.

In Krisensituationen und bei hohen Volatilitäten an den Kapitalmärkten kann nicht ausgeschlossen werden, dass abgesicherte Positionen nicht rechtzeitig geschlossen oder glattgestellt werden können und dass bei einer sehr schnellen Gegenbewegung ("Short Squeeze") in einer kurzen Zeit sehr hohe Verluste realisiert werden können.

Für manche Basiswerte sind Derivatepositionen oftmals nur eingeschränkt vorhanden oder die zu steuernden Vermögenswerte können nicht veräußert werden, sodass auch hierdurch eine vollständige Absicherung bzw. Eliminierung von Marktrisiken nicht gewährleistet ist.

RISIKO BEI FEIERTAGEN IN BESTIMMTEN REGIONEN / LÄNDERN

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Investmentfonds insbesondere in bestimmten Regionen / Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen / Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen / Länder und Bewertungstagen des Investmentfonds kommen. Der Investmentfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen / Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen / Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Investmentfonds gehindert sein, Vermögenswerte in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Investmentfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

KONTRAHENTENRISIKO INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Fondsvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Veräußert der Anleger Anteile am Fondsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein CCP ausgefallen ist und dadurch der Wert des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Der Anleger könnte daher sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

ADRESSENAUSFALLRISIKO / GEGENPARTEI-RISIKEN (AUSSER CCP)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den Investmentfonds Verluste entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Investmentfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Investmentfonds geschlossen werden.

CCP-RISIKEN

Ein CCP tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Investmentfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglicht, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Investmentfonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

OPERATIONELLES UND SONSTIGES RISIKO

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Fondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

RISIKEN DURCH KRIMINELLE HANDLUNGEN, MISSSTÄNDE ODER NATURKATASTROPHEN

Der Investmentfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

LÄNDER- ODER TRANSFERRISIKO

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

RECHTLICHE UND POLITISCHE RISIKEN VON INVESTITIONEN IM AUSLAND

Für den Investmentfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen österreichisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Österreichs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft können von denen in Österreich zum Nachteil des Investmentfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von

rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögenswerte führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Investmentfonds in Österreich ändern.

ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN, STEUERLICHES RISIKO

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Falls natürliche Personen am Investmentfonds beteiligt sind, kann eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Investmentfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Investmentfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

VERWAHRRISIKO

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten vor allem im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Verwahrstelle / Depotbank kann sich bei der Verwahrung Unterverwahrern bedienen. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle / Depotbank. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer können von der der Verwahrstelle / Depotbank abweichen. Zu etwaigen Haftungsbefreiungen siehe Abschnitt I / Punkt 2.5.

ERFÜLLUNGSRISIKO / ABWICKLUNGSRISIKO

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement (eine Abwicklung) in einem Abwicklungssystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments / Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch

Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der z.B. am Alternativen Investment / Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

II. WESENTLICHE MIT TECHNIKEN (EINSATZ VON DERIVATEN, WERTPAPIERDARLEHEN, PENSIONSGESCHÄFTEN UND SONSTIGEM LEVERAGE) VERBUNDENE RISIKEN

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in dem Investmentfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital sowie teilweise oder sogar ganz verlieren.

RISIKEN BEI WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Nicht anwendbar.

RISIKEN BEI PENSIONSGESCHÄFTEN

Nicht anwendbar.

RISIKEN DURCH DEN EINSATZ VON LEVERAGE

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Investmentfonds Derivatgeschäfte zu den - unter TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK / Derivative Instrumente - genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Investmentfonds verringern.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Investmentfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Investmentfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Investmentfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Investmentfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie. Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Investmentfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögenswerte können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind.
- Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:
 - Es kann ein geregelter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Investmentfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
 - Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EMPFANG VON SICHERHEITEN

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Konten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Investmentfonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

RISIKO BEI VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN OHNE SELBSTBEHALT

Der Investmentfonds darf Wertpapiere, die Kredite verbriefen (Kreditverbriefungspositionen) und nach dem 01. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbriefungen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche im Investmentfonds gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

III. VON DER ANLAGEPOLITIK UNABHÄNGIGE RISIKEN, DIE MIT DER ANLAGE IN EINEM INVESTMENTFONDS MIT MEHR ALS EINEM ANTEILINHABER VERBUNDEN SIND

RISIKO DER LIQUIDITÄT DURCH AUSTRITT VON ANLEGERN

Die Liquidität des Investmentfonds ist im Falle mehrerer Anleger aufgrund unterschiedlich hoher Mittelzu- und -abflüsse Schwankungen ausgesetzt. In den Investmentfonds können mehrere Anleger investieren. Umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger können sich auf die

Liquidität des Investmentfonds auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich scheinen lassen. In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilswert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern.

RISIKEN DURCH VERMEHRTE RÜCKGABEN ODER ZEICHNUNGEN

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Investmentfonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann die Fondsmanagementgesellschaft veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Investmentfonds belastet und können die Wertentwicklung des Investmentfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

IV. WESENTLICHE RISIKEN DER FONDSANLAGE

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Investmentfonds nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilswert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fondsvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Fondsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Investmentfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

SCHWANKUNGEN DES NETTOINVENTARWERTS

Die Vermögenswerte, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Investmentfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

BEEINFLUSSUNG DER INDIVIDUELLEN PERFORMANCE DURCH STEUERLICHE ASPEKTE

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

RISIKO DER RÜCKNAHME-AUSSETZUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Investmentfonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, ein wesentlicher Teil der Wertpapiere nicht bewertet werden kann, Wertpapiere nicht rechtzeitig liquidiert werden können, oder sonstige außergewöhnliche Umstände vorliegen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilswert sinken; z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist,

Vermögenswerte während der Aussetzung der Anteiltrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Die Anteile sind nach Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurück zu nehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

AUFLÖSUNG DES INVESTMENTFONDS

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Investmentfonds zu kündigen sowie den Investmentfonds zu verschmelzen bzw. aufzulösen (Details siehe dazu 1.6 Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Investmentfonds). Nach Ende der Kündigungsfrist wickelt die Verwaltungsgesellschaft den Investmentfonds ab. Dabei können Steuern anfallen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei der Abwicklung kann der Investmentfonds mit anderen Steuern als österreichische Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

RENTABILITÄT UND ERFÜLLUNG DER ANLAGEZIELE DES ANLEGERS

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilswert des Investmentfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Investmentfonds. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Die an dieser Stelle beschriebenen Risiken stellen die wesentlichsten Risiken des Investmentfonds dar. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten.

Die Berichterstattung zu Änderungen des aktuellen Risikoprofils erfolgt zumindest jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in diesem Punkt um eine Beschreibung handelt, die nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilinhabers berücksichtigt. Somit ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung angebracht.

1.19 ENTGELTE, GEBÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN DIE VOM ANLEGER MITTEL- ODER UNMITTELBAR ZU TRAGEN SIND

Der Investmentfonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die angegebenen Höchstbeträge entsprechen den Einschätzungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments.

KOSTEN FÜR DIE AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Angaben zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag siehe dazu Abschnitt II / Punkt 1.8.

Werden die Anteilscheine bei Dritten gekauft oder verkauft, so können dem Anteilinhaber unmittelbar zusätzliche Kosten entstehen.

KOSTEN FÜR DIE VERWAHRUNG DER ANTEILE

Die Kosten für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNGSFUNKTION („VERWALTUNGSVERGÜTUNG“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. (mind. EUR 5.000,- p.a.) des Fondsvermögens die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Die maximale Verwaltungsgebühr gemäß Fondsbestimmungen kann bis zu 2,00 % p.a. des Fondsvermögens betragen.

Bedient sich die Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung des Fondsmanagements bzw. der Anlageberatung eines Dritten, so sind diese Kosten bereits in der Verwaltungsgebühr mit umfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehenden Vergütungen und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle / Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen.

VERWALTUNGSGBÜHR AUS ANTEILEN AN INVESTMENTFONDS UND ANTEILEN AN ANDEREN SONDERVERMÖGEN

Der Investmentfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere Investmentfonds investieren.

Angaben zum Höchstbetrag:

Der Investmentfonds investiert einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere Investmentfonds (Subfonds), deren Verwaltungsvergütung bis zu 3,00 % p.a. betragen kann, wobei zusätzlich auch eine erfolgsabhängige Gebühr in diesen Subfonds zur Anwendung kommen kann.

ADMINISTRATIONSGBÜHR ZUR VERWALTUNGSKOSTENRÜCKVERGÜTUNG

Von Dritten geleistete Verwaltungskostenrückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug einer angemessenen Administrationsgebühr durch die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle / Depotbank oder eines Dritten an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Angaben zum Höchstbetrag:

Administrationsgebühr zur Verwaltungskostenrückvergütung von bis zu 10 % des vereinnahmten Betrages.

KOSTEN FÜR DIE BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS DES INVESTMENTFONDS („ADMINISTRATIONSVERGÜTUNG“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kursversorgung, Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie Preisveröffentlichung eine Gebühr, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Ebenfalls können notwendige Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Bewertungskursen (Datenlizenzen, externe Kurslieferanten) für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen verrechnet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

bis zu 0,13 % p.a. des Fondsvermögens, mindestens jedoch EUR 12.000,-

KOSTEN FÜR DIE VERWAHRUNG („VERWAHRSTELLENVERGÜTUNG“)

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verwahrstellenaufgaben erhält die Verwahrstelle / Depotbank eine monatliche Vergütung. In dieser Position sind auch Kosten für weitere von der Verwahrstelle / Depotbank übernommenen Aufgaben mit umfasst (siehe Punkt Abschnitt I/2.2.). Die Vergütung wird aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet.

Angaben zum Höchstbetrag:

bis zu 0,05 % p.a. des Fondsvermögens.

LAGERSTELLENKOSTEN („LAGERSTELLENKOSTEN“)

Lagerstellenkosten können direkt dem Fondsvermögen angelastet werden. Die Verwahrstelle / Depotbank darf die ihr für die Verwahrstellenfunktion, Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehenden Vergütungen dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle / Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Angaben zum Höchstbetrag:

bis zu 0,03 % p.a. des Fondsvermögens.

TRANSAKTIONSKOSTEN

Darunter sind jene Kosten von externen Handelspartnern sowie die der Verwahrstelle / Depotbank (Settlement) sowie Überweisungskosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Die Verwaltungsgesellschaft geht für den Zeitraum eines Geschäftsjahres des Investmentfonds von einem Höchstbetrag von 0,20 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des Investmentfonds aus. Die Transaktionskosten können je nach Anzahl der Transaktionen tatsächlich höher oder auch niedriger sein. Der vorgenannte Höchstbetrag ist daher lediglich eine Prognose.

KOSTEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFUNG (ABSCHLUSSPRÜFUNG) UND STEUERBERATUNG („PRÜFUNGSKOSTEN“)

Die Vergütungshöhe für die Fondsprüfung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Weiters werden Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der steuerlichen Behandlung sowie für die Übernahme der steuerlichen Vertretung dem Fondsvermögen angelastet.

Angaben zum Höchstbetrag:

Hierbei können Kosten in Höhe von bis zu maximal EUR 18.000,- p.a. anfallen.

VERÖFFENTLICHUNGSKOSTEN (INKL. AUFSICHTSKOSTEN)

Hierbei können

- Kosten für gesetzlich vorgesehene Veröffentlichungen,
- Kosten für Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers,
- Kosten die durch die Aufsichtsbehörden verrechnet werden,
- Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Meldeverpflichtungen sowie
- Kosten, welche von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren,

dem Investmentfonds angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Hierbei können je Geschäftsfall Kosten in Höhe von bis zu EUR 2.500,- anfallen.

SONSTIGE KOSTEN

A. ABWICKLUNGSGEBÜHR

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens.

B. KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EMIR

Weiters können bei Einsatz von derivativen Instrumenten Kosten im Zusammenhang mit EMIR (European Market Infrastructure Regulation) dem Fondsvermögen angelastet werden. Darunter fallen mögliche Kosten im Zusammenhang mit dem Transaktionsregister, zentralen Gegenparteien (CCP's), Clearing Broker, Kosten externe Dienstleister, etc.

Angaben zum Höchstbetrag:

Die Verwaltungsgesellschaft geht für den Zeitraum eines Geschäftsjahres des Investmentfonds von einem Höchstbetrag von 0,05 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des Investmentfonds aus. Diese Kosten können je nach Anzahl und Typ der OTC-Transaktionen tatsächlich höher oder auch niedriger sein. Der vorgenannte Höchstbetrag ist daher lediglich eine Prognose.

C. KOSTEN FÜR VERTRIEBSZULASSUNG IM AUSLAND BZW. VERANLAGUNGEN IM AUSLAND

Wird der Investmentfonds im Ausland zum Vertrieb zugelassen, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst, sofern derartige Kosten nicht bereits unter die oben genannten Positionen fallen.

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen (Zahl- und/oder Informationsstelle, steuerlicher Vertreter, Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

Ebenfalls können Kosten im Zusammenhang mit Veranlagungen im Ausland dem Fondsvermögen angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Hierbei können je Vertriebszulassung Kosten in Höhe von bis zu EUR 10.000,- anfallen.

Kosten im Zusammenhang mit Veranlagungen im Ausland können bis zu 0,05 % p.a. des Fondsvermögens ausmachen.

D. KOSTEN FÜR ÜBERSETZUNGEN UND BEGLAUBIGUNGEN

Ist es unabhängig von einer Vertriebszulassung im Ausland für den Investmentfonds erforderlich Übersetzungen von Fondsdokumenten (Fondsbestimmungen, Berichte, etc.) sowie Beglaubigungen (z.B. für die Eröffnung von benötigten Lagerstellen im Ausland) von einem externen Übersetzungsbüro oder Notariat vorzunehmen, können derartige Kosten dem Investmentfonds angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Übersetzungskosten von bis zu EUR 0,35 je Wort

Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für notarielle Beglaubigungen besteht nicht.

E. LIZENSKOSTEN, KOSTEN FÜR EXTERNE RATINGS, RESEARCHKOSTEN, ETC.

Ist der Erwerb von lizenzpflichtigen Daten für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Benchmarks (z.B. Indexkosten im Zusammenhang mit der EU-Referenzwert-VO, Finanzindices zur Berechnung des VaR oder einer performanceabhängigen Vergütung), spezifische Nachhaltigkeitsdaten, diverse Zertifizierungen, Finanz- oder Nachhaltigkeitsratings von Datenprovider wie z.B. Ratingagenturen, Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme, oder die Bezeichnung des Investmentfonds, etc.) notwendig, werden die damit verbundenen Kosten dem Investmentfonds angelastet.

Ebenfalls können Kosten für die Erstellung von externen Prüfgutachten (z.B. Nachhaltigkeitszertifizierung, etc.) dem Investmentfonds angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Hierbei können Kosten in Höhe von bis zu maximal EUR 30.000,- p.a. anfallen. Die Verrechnung von darüber hinaus gehenden Kosten liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht.

F. KOSTEN FÜR STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Im Falle des Investments in Aktien kann die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien an Dritte delegiert werden und es können daher zusätzliche Kosten anfallen. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Investmentfonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Darüber hinaus können je Stimmrechtsausübung bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle / Depotbank weitere interne und externe Kosten anfallen.

Angaben zum Höchstbetrag:

Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Gesamthöchstbetrag für diese Aufwendungen bei Delegation besteht nicht. Je Stimmrechtsabgabe können bis zu 200,- EUR bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle / Depotbank anfallen. Darüber hinaus können bei der Verwahrstelle / Depotbank weitere externe Kosten anfallen (z.B. Notarkosten, Vollmachtserklärungen, etc.).

G. KOSTEN FÜR EXTERNE BEWERTER

Sofern ein externer Bewerter für die Bewertung von Vermögenswerten bestellt wurde, können zusätzliche Kosten anfallen die dem Fondsvermögen in Abzug gebracht werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht, da dies davon abhängig ist, ob der Fondsmanager in schwer bewertbare Wertpapiere investiert die das Hinzuziehen eines externen Bewerter erforderlich machen.

H. KOSTEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG UND DURCHSETZUNG VON RECHTSANSPRÜCHEN SOWIE FÜR SONSTIGE RECHTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren, kann die dafür beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Vergütung der diesbezüglich für den Investmentfonds vereinnahmten Beträge erhalten.

Angaben zum Höchstbetrag:

bis zu 30 % der diesbezüglich für den Investmentfonds vereinnahmten Beträge

In Fällen, in denen für den Investmentfonds im Rahmen von Sammelklagen gerichtlich oder außergerichtlich der Abschluss eines Vergleiches oder ein Urteil erzielt wurde, oder für die aktive Teilnahme an einer Sammelklage als führender Kläger, für Privatklagen oder sonstigen Klage- oder Verwaltungsverfahren kann die Verwaltungsgesellschaft eine Aufwandsentschädigung für die Prozessabwicklung der diesbezüglich für den Investmentfonds vereinnahmten Beträge erhalten.

Angaben zum Höchstbetrag:

bis zu 10 % der diesbezüglich für den Investmentfonds vereinnahmten Beträge

Die externen Kosten für sonstige rechtliche Dienstleistungen sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen können durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fondsvermögens sowie die Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zu Lasten des Fondsvermögens erhobenen Ansprüchen angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Ein im Voraus festgelegter oder abschätzbarer Höchstbetrag für diese Aufwendungen besteht nicht.

I. KOSTEN FÜR SONDERREPORTINGS

Kosten für IFRS-Reportings, GVA-Reportings, Solvabilitäts-/Solvencyreportings, FundsXML-Daten, Nachhaltigkeitsreports, etc. können bei Vorliegen einer entsprechenden Anlegerstruktur falls notwendig angelastet werden.

Angaben zum Höchstbetrag:

Hierbei können Kosten je Sonderreport in Höhe von bis zu EUR 10.000,- p.a. anfallen.

J. WEITERE AUFWENDUNGEN

Aufwendungen für den Investmentfonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter die vorgenannten Kosten fallen, können dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Jahresbericht finden Sie unter Punkt III „Aufwendungen“ in der Vermögensrechnung nähere Informationen zu den im Berichtszeitraum aufgelaufenen Gebühren und Kosten.

LAUFENDE KOSTEN

Die aktuellen „Laufenden Kosten“ findet man in den wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument – „KID“) auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft .

1.20 WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

Angaben zu

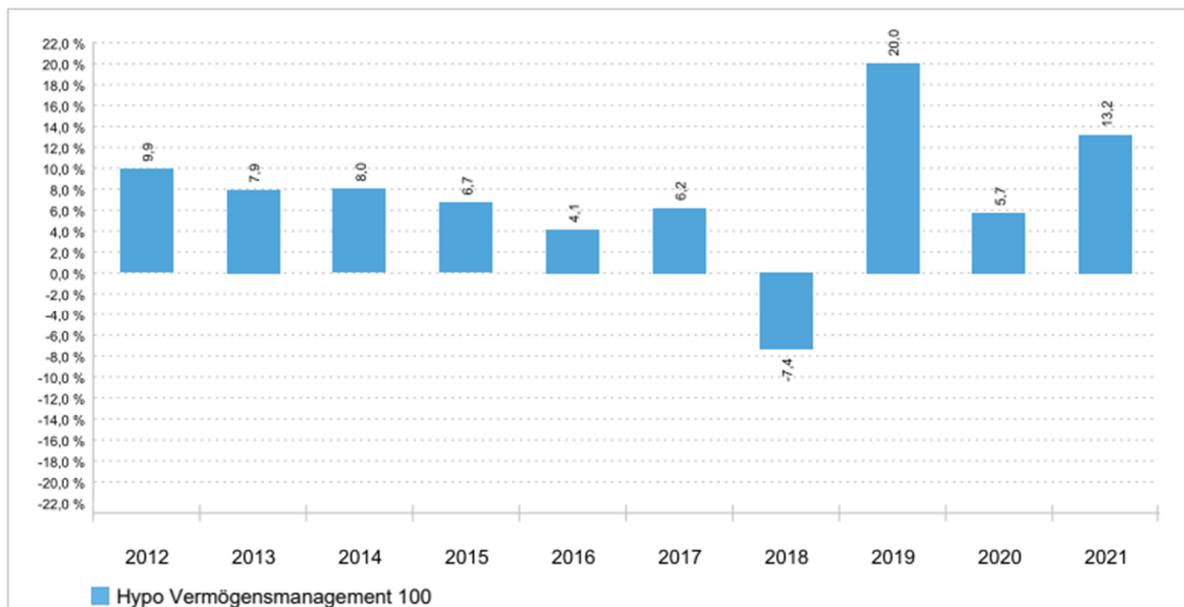
- Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen
- Bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen für den Investmentfonds
- Umgang mit Tätigkeiten, die einen potenziell nachteiligen Interessenskonflikt nach sich ziehen

finden Sie im Anhang. Die aktuellen Fassungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise.

1.21 BISHERIGE ERGEBNISSE DES INVESTMENTFONDS

BISHERIGE ERGEBNISSE DER TRANCHE – THESAURIERER

Wertentwicklung pro Kalenderjahr in Prozent



Durchschnittliche Performance per Ultimo 2021	Wertentwicklung
3 Jahre	12,8% p.a.
5 Jahre	7,1% p.a.
10 Jahre	7,2% p.a.
seit Fondsbeginn	7,3% p.a.

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
 office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Sämtliche dargestellten Performancezahlen nach OeKB-Methode entsprechen einer Nettoperformance, d.h. Kosten wie Verwaltungsgebühren oder sonstige dem Fondsvermögen angelastete Kosten wurden bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschlag oder Steuerabgaben wie Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer. **Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Investmentfonds zu.** Notiert der Investmentfonds in fremden Währungen oder enthält der Investmentfonds Wertpapiere, die in fremden Währungen notieren, kann die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen.

Aktuelle Werte zur Performance finden Sie unter www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor.

1.22 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS, FÜR DEN DER INVESTMENTFONDS KONZIPIERT IST

Ziel der Anlagepolitik ist auf lange Sicht die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses unter Inkaufnahme mittlerer bis hoher Wertschwankungen. Dieser Investmentfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren aus dem Investmentfonds wieder zurückziehen wollen.

ANHANG

STAND NOVEMBER 2022

1 ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

DI Andreas Müller (geb. 12.04.1967)

Mag. Georg Rixinger, FRM (geb. 06.12.1981)

2 AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL

Harald P. HOLZER (Vorsitzender)

Vorstandsmitglied der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft

Mag. Emmerich SCHNEIDER (Vorsitzender-Stv.)

Prokurist und Leiter der Beteiligungsverwaltung der Hypo Vorarlberg Bank AG

Andrea OTTA, CFA

Geschäftsführerin der Kathrein Capital Management GmbH

Mag. Michael BLENKE, CFA

Leiter Bankbuchsteuerung der HYPO TIROL BANK AG

Frank EGGLOFF

Geschäftsführer, Chief Financial Officer (CFO) der Universal-Investment-Gesellschaft mbH

Ulrich FETZ

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

STAMMKAPITAL

Euro 2,5 Millionen – voll eingezahlt

3 GESELLSCHAFTER

Kathrein Capital Management GmbH

Hypo Vorarlberg Bank AG

HYPO TIROL BANK AG

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

4 VERTRIEBSSTELLEN

Hypo Vorarlberg Bank AG
 HYPO TIROL BANK AG

5 LETZTE VERÖFFENTLICHUNGEN

Datum	Bezeichnung
17.05.2018	Anpassung Firmenname Hypo Vorarlberg Bank AG; Anpassung Firmenname Kathrein Capital Management GmbH; Anpassung Abschnitt I/4. Identität sonstiger übertragener Tätigkeiten, Änderung Abschnitt II/1.5. Kleinst-Erwerbbarer-Stückelung, Anpassung Abschnitt II/1.18. Risikoprofil, Anpassung Abschnitt II/1.19. Gebühren und Entgelte, Aktualisierung Performancedaten, Aktualisierung Anhang, allgemeine Anpassungen
14.03.2019	Änderung der Fondsbestimmungen per 15.03.2019: Aktualisierung des Abschnitt I / 4. Identität sonstiger übertragenen Tätigkeiten; Anpassung des Abschnitt II / 1.8, 1.9, 1.11, 1.12 Häufigkeit der Preisermittlung, Veröffentlichungs- bzw. Abrechnungsstichtage; Anpassungen Abschnitt II / 1.18 Risikoprofil des Investmentfonds; Anpassungen Abschnitt II/ 1.19 Vergütungen; Aktualisierung Performancedaten; Allgemeine Anpassungen
09.03.2021	Abschnitt I: Aktualisierung 4. Identität sonstiger übertragener Tätigkeiten; Abschnitt II: Aufnahme des aktiven/passiven Managementansatzes, Aufnahme Vorgaben gem. Offenlegungsverordnung (VO (EU) Nr. 2019/2088), 1.19 Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten, die vom Anleger mittel- oder unmittelbar zu tragen sind, Aktualisierung Performancedaten Aktualisierung Anhang, allgemeine Anpassungen, Anpassungen Layout
15.11.2021	Aktualisierung Abschnitt II / 1.14. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Investmentfonds; Allgemeine Anpassungen
10.11.2022	Aktualisierung des Abschnitt I / 4. Identität sonstiger übertragenen Tätigkeiten; Aktualisierung Abschnitt II / 1.17 Risikomanagement; Aktualisierung Abschnitt II / 1.18 Risikoprofil des Investmentfonds; Aktualisierung Abschnitt II / 1.19 Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten, die vom Anleger mittel- oder unmittelbar zu tragen sind; Aktualisierung Performancezahlen; Allgemeine Anpassungen

6 FONDSBESTIMMUNGEN DES INVESTMENTFONDS

Siehe anbei.

7 BÖRSEN UND MÄRKTE, AN DENEN WERTPAPIERE ERWORBEN WERDEN DÜRFEN

Siehe Fondsbestimmungen (Anhang).

8 ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS

Siehe anbei.

9 INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011 BZW. AIFMG

Siehe anbei.

10 ZUSAMMENFASSUNG DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Siehe anbei.

FONDSBESTIMMUNGEN

gültig ab 15.03.2019

für den

Hypo Vermögensmanagement 100

Miteigentumsfonds gem. InvFG 2011 iVm AIFMG

Thesaurierer: ISIN AT0000A0RGL8

der

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27

1030 Wien

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Hypo Vermögensmanagement 100** (im Folgenden „Investmentfonds“), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

ARTIKEL 1 MITEIGENTUMSANTEILE

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

ARTIKEL 2 DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

ARTIKEL 3 VERANLAGUNGSINSTRUMENTE UND - GRUNDSÄTZE

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds können in Summe bis zu 100 vH des Fondsvermögens Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere, Aktienfonds, Immobilienfonds, Zertifikate, Wertpapiere und Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in Rohstoffen, Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG sowie Derivate auf die genannten Instrumente erworben werden.

Für den Investmentfonds können bis zu 100 vH des Fondsvermögens Schuldverschreibungen, sonstige verbriefte Schuldtitel und Anleihefonds sowie Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds (jedweder Währung, Bonität und Branche) erworben werden. Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem der nachfolgenden Emittenten begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf:

- Österreich
- Deutschland
- Frankreich
- Niederlande
- Finnland

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 5 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Hypo Vermögensmanagement 100

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Landstraßer Hauptstraße 1, Top 27 | 1030 Wien | T: +43 1 533 76 68-0
office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | UID: ATU 56163724

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **im gesetzlich zulässigen Umfang** und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 vH** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt Risikomanagement / Hebelfinanzierung).

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

ARTIKEL 4 RECHNUNGSLEGUNGS- UND BEWERTUNGSSTANDARDS, MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert** des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die **Kurswerte** der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Rücknahme und Auszahlung vorübergehend auszusetzen.

ARTIKEL 5 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 6 ANTEILSGATTUNGEN UND ERTRÄGNISVERWENDUNG

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit oder ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 01. März der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. März des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. März der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei

denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab 01. März des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts ausbezahlt.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

ARTIKEL 7 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN, ABWICKLUNGS- GEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet und ausbezahlt wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung **von 0,50 vH** des Fondsvermögens.

ARTIKEL 8 BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.masterinvest.at zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- 1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg
- 1.2.2. Schweiz: SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

- 1.3.1. Großbritannien: London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Serbien: Belgrad
- 2.5. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

- | | | |
|-------|----------------------------------|---|
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland |
| 3.17. | Peru: | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Manila |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE),
Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische
Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- | | | |
|------|----------|---|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA: | Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Slowakei: | RM-System Slovakia |
| 5.13. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange
(SAFEX) |
| 5.14. | Schweiz: | EUREX |
| 5.15. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.16. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago
Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE
Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange,
Boston Options Exchange (BOX) |

8 ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER INVESTMENTFONDS

MI 23, ACATIS Value und Dividende, HYPO VORARLBERG SELEKTION OFFENSIV, HYPO-RENT, MI 22, HYPO-INVEST, Short Term Fund, Government Bond Fund, Niederoesterreich I, High Yield Bonds, HYPO VORARLBERG AKTIEN VALUE MOMENTUM, Aktienstrategie global, Hypo Tirol Fonds ausgewogen, MI 20, Hypo Tirol Fonds dynamisch, Hypo Tirol Fonds stabil, Hypo Global Balanced, DJE Golden Wave, HYPO VORARLBERG WELTPORTFOLIO AKTIEN, MI 3, HYPO CORPORATE BOND FUND, European ABS Fund, NV Bond 1, HYPO Rendite Plus, HYPO VORARLBERG MULTI ASSET GLOBAL, MI 50, HYPO VORARLBERG SELEKTION DEFENSIV, Tri Style Fund, HYPO VORARLBERG AUSGEWOGEN GLOBAL, HYPO VORARLBERG ZINSERTRAG GLOBAL, R02, NÖ HYPO AUSGEWOGEN, NÖ HYPO WACHSTUM, Kathrein Bond Select, MI Multi Strategy SRI, Emerging Markets Bonds, MI 5, NÖ-VK VG1, StrategiInvest Dynamic, Global Stock Fund, HYPO VORARLBERG EURO ANLEIHEN KURZLÄUFER, Gebro Spezialfonds, Wirtschaftskammer NÖ, Kathrein Sustainable Dynamic Value, Hypo Mündel Fonds, ACATIS Aktien Global Value Fonds, MI 1, Hypo Vermögensmanagement 30, Hypo Vermögensmanagement 60, HYPO VORARLBERG SELEKTION BALANCED, Corporate Bond Fund, Hypo Vermögensmanagement 100, HYPO VORARLBERG DYNAMIK WERTSICHERUNG, NÖ-VK VG1 HTM, Kathrein Sustainable Global Equity, SF 14, Kathrein Emerging Market Pearls, C 30, C 91, G170, R 252-Fonds, R-STR1, Kathrein Sustainable Bond Select, Faktorstrategie Aktien Global, Faktorstrategie Anleihen Global, SF A, SF B, SF C, fair-finance bond opportunities, fair-finance bond, fair-finance equity global, fair-finance Masterfonds, MI 27, Kathrein Sustainable Bond Classic, Nachhaltigkeitsstrategie Aktien, Nachhaltigkeitsstrategie Anleihen, Kathrein Sustainable EM Local Currency Bond, MAX, HYPO VORARLBERG AKTIEN GLOBAL DACHFONDS, fair-finance ESG balanced, MI 29, MI 28, SF 56, Edinger Spezialfonds, MI 6 EMGB

9 INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS INVFG 2011 BZW. AIFMG

STRATEGIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN BEI VERANLAGUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Investmentfonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Investmentfonds ausgeübt werden.

Nähere Angaben zu den getroffenen Maßnahmen sowie der abgegebenen Stimmrechte finden Sie auf www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise.

BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN FÜR DEN INVESTMENTFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds zu handeln, wenn sie für diese Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an Dritte weiterleitet. Dazu hat sie angemessene Maßnahmen ergriffen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Investmentfonds zu erzielen, wobei sie bei der Auswahl der Broker oder Händler alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers, den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann.

UMGANG MIT TÄTIGKEITEN, DIE EINEN POTENZIELL NACHTEILIGEN INTERESSENSKONFLIKT NACH SICH ZIEHEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen um potenziell nachteilige Interessenskonflikte für Anleger zu vermeiden.

Die Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls das Anlageberatungsunternehmen oder die externe Fondsmanagementgesellschaft (zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte übertragene Aufgaben, die für Rechnung des Anteilnehmers handeln), die Depotbank / Verwahrstelle sowie sämtliche verbundene Unternehmen, Broker, Händler und Counterparts, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (im Folgenden „**Verbundene Personen**“) können

- untereinander oder für den Investmentfonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Investmentfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Sondervermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein, und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Sondervermögens tätigen und mit diesen handeln,
- und/oder im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen über die oder gemeinsam mit der Gesellschaft, den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen oder der Depotbank / Verwahrstelle, gegebenenfalls dem Anlageberatungsunternehmen oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Form von Bankguthaben oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank / Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben des Sondervermögens können in - von einer Verbundenen Person angebotenen - Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Das Sondervermögen kann auch in Emissionen jeglicher Art (z.B. Wertpapiere, Zertifikate) investieren, die von Gesellschaften von Verbundenen Personen emittiert werden bzw. an deren Emission Gesellschaften der Verbundenen Personen, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen in irgendeiner Form beteiligt sind.

Gesellschaften der Verbundenen Personen können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Gesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann das Sondervermögen in Finanzinstrumente investieren, deren Basiswert die Gesellschaften der Verbundenen Personen, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen sind.

Schließlich kann in einigen Fällen die Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte auf Grundlage von durch den Kontrahenten bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Sondervermögens durch die Depotbank / Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass Verbundene Personen und deren Mitarbeiter/-innen möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der oben genannten Stellen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Verwaltungsgesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (zB für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft übt unter Einhaltung ihrer Stimmrechts-Policy die Stimmrechte im besten Interesse des jeweiligen Investmentfonds aus. Dies kann unter gewissen Umständen dazu führen, dass abweichende Stimmrechts-Ausübungen für verschiedene Investmentfonds vorliegen und dies zu einem potentiellen Interessenkonflikt zwischen einem Investmentfonds oder dessen Anleger und anderen Investmentfonds oder deren Anleger führt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Dienste von Primebrokern in Anspruch.

10 ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Nachfolgend sind die wesentlichen Eckpfeiler der Grundsätze der Vergütungspolitik der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH zusammengefasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik finden Sie auf unserer Homepage unter www.masterinvest.at/Rechtliche-Hinweise. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese auch kostenlos als Papierversion zur Verfügung.

GENERELLE GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der verwalteten Investmentfonds in Einklang, beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und soll die Bindung qualifizierter MitarbeiterInnen an die Verwaltungsgesellschaft zur dauerhaften Umsetzung der Strategie der Kundenbindung fördern. Das Fondsmanagement (Portfoliomanagement) der verwalteten Investmentfonds ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in der Regel an Dritte ausgelagert (siehe Prospekt oder § 21 Informationsdokument). Bei Übertragungen des Fondsmanagements (Portfoliomanagements) bzw. der Anlageberatung an Dritte (externe Fondsmanagementgesellschaften / Anlageberatungsunternehmen) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen überprüft die Verwaltungsgesellschaft die Vergütungspolitik des Dritten und stellt sicher, dass diese den geltenden Bestimmungen gleichwertig sind und eingehalten werden. Die Vergütungsentscheidungen erfolgen durch die Geschäftsleitung, bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat.

SPEZIELLE GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGSPOLITIK

Die speziellen Grundsätze werden auf Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen in Kontrollfunktionen angewendet.

FESTSETZUNG UND ZUERKENNUNGSVERFAHREN EINER VARIABLEN VERGÜTUNG

Die Festsetzung der variablen Vergütung sowie die Anwendung des Berichtigungsmechanismus erfolgt jährlich aufgrund einer individuellen, schriftlichen Zielvereinbarung, die die quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Leistungsbeurteilung enthalten und der Bewertung der Leistungen der MitarbeiterInnen. Ziele, die mit dem ökonomischen Erfolg des Unternehmens zusammenhängen, sind in Einklang mit dem Geschäftsmodell, einer realistischen Markterwartung und den Erwartungen der Eigentümer und orientieren sich am Ergebnis vor Steuern. Bei einem negativen Ergebnis der MASTERINVEST kommt jedenfalls keine leistungsabhängige variable Vergütung zur Auszahlung.

RISIKOBEZUG UND RISIKOANPASSUNG

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem Risikomanagement der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH vollinhaltlich vereinbar und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der Verwaltungsgesellschaft oder einzelner Investmentfonds tolerierte Maß hinausgehen, und berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsrisiken. Der Risikobezug und damit die Risikoanpassung sind durch die jeweilige Gestaltung der Ziele sichergestellt. Im Sinne einer Risikoanpassung kann eine allfällige variable Vergütung auch teilweise, oder zur Gänze entfallen und es besteht auch kein Anspruch in Folgejahren.

ERHEBLICHKEITSSCHWELLE

Es wurde eine Erheblichkeitsschwelle für jene MitarbeiterInnen definiert, bei denen eine variable Vergütung zur Anwendung kommen kann.

BERICHTIGUNGSMECHANISMUS

Wurden die Profitabilität und der Ruf der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH stark negativ beeinflusst, so hat der Aufsichtsrat über eine mögliche Rückforderung der variablen Vergütung der vergangenen fünf Jahre zu entscheiden.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Für Auszahlungen über der Erheblichkeitsschwelle wird folgendes Auszahlungsverfahren festgelegt:

50 % der variablen Vergütung werden sofort ausbezahlt, 50 % der variablen Vergütung werden über 5 Jahre zurückgestellt und somit jährlich mit maximal 10 % p.a. in den Folgejahren ausbezahlt.

VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH betrachtet sich als nicht komplexe Fondsgesellschaft und richtet keinen Vergütungsausschuss ein.